

Vergleichsarbeiten (VERA8 / VERA3)

Aktuelle Informationen zur Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und im inklusiven Unterricht an Vergleichsarbeiten und zur Gewährung des Nachteilsausgleichs

Welche Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an Schulen mit inklusivem Unterricht sind zur Teilnahme verpflichtet?

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich¹ in den Bildungsgängen Grundschule (VERA3), Berufsbereite und/oder Qualifizierter Sekundarabschluss I (VERA8) unterrichtet werden.

Welche Schülerinnen und Schüler nehmen nicht teil?

Schülerinnen und Schüler mit [sonderpädagogischem Förderbedarf](#) in den Förderschwerpunkten bzw. Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung nehmen nicht teil. Dies gilt auch für Förderschulen, die ein freiwilliges 10. Schuljahres eingerichtet haben.

Welche Sonderregelungen gibt es für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen an allgemeinen Schulen?

An Schulen aller Schularten gibt es Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Diese nehmen grundsätzlich an den Vergleichsarbeiten teil. Der erforderliche [Nachteilsausgleich](#) ist nach § 3 Abs. 5 Schulgesetz und § 16 ff. Schulordnung für den inklusiven Unterricht von der Schule zu gewähren. Für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbehinderungen stehen besonders bearbeitete Testhefte zur Verfügung, die über die Landesschulen² bzw. die Augustin-Violet-Schule Frankenthal angefordert werden können.

Welche Rückmeldungen erhalten die Schulen?

Die teilnehmenden Schulen erhalten Rückmeldungen zum Klassen- und Schulergebnis³ nur dann, wenn die besonderen Richtlinien bei der Eingabe der Testdaten beachtet werden. Diese Hinweise finden Sie im jeweils gültigen Manual zum VERA-Portal des zepf (Download im Portal) und auf den VERA8 bzw. VERA3-

¹ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf streben die gleichen Lernziele an wie die übrigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe.

² Landesschule für Blinde und Sehbehinderte – Servicestelle Inklusion

³ ... weitere aufführen

³ Weitere Hinweise zur Durchführung der Vergleichsarbeiten unter: <https://bildung.rlp.de/vera>

Bildungsserverseiten zu den Teilnahmebedingungen. Bei Fragen hierzu können sich Schulen per E-Mail an den VERA-Support des Pädagogischen Landesinstituts wenden (VERA3: vera3@pl.rlp.de / VERA8: vera8@pl.rlp.de).

Welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich⁴ sind erforderlich?

Wer legt diese Maßnahmen fest?

Der erforderliche Nachteilsausgleich ist grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern zu gewähren, bei denen behinderungsbedingt beim Erbringen der Leistung ein Nachteil entstehen würde. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf als auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben (z.B. Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung, einer Sehbehinderung oder einer Körperbehinderung sowie Schülerinnen und Schüler mit autistischen Verhaltensweisen an allgemeinen Schulen), und auch für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen (z.B. Chronischen Erkrankungen, etc.).

Die Schulen sind verpflichtet, auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 SchulG und §§ 16 ff InSchO den erforderlichen Nachteilsausgleich zu gewähren, und entscheiden in eigener Zuständigkeit über die erforderlichen Maßnahmen. Maßstab ist, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Behinderung beim Schreiben der Vergleichsarbeiten kein Nachteil entstehen darf. Die erforderlichen Arbeitserleichterungen, z.B. technische Hilfen oder eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit, sind zu gewähren. Der Nachteilsausgleich dient der speziellen Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt ausdrücklich keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler dar. Der Nachteilsausgleich stellt auch keine Abweichung vom Anforderungsniveau dar. Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs sollten Schulen bei den Landesschulen bzw. der Augustin-Violet-Schule Frankenthal Beratung anfragen.

⁴ Hinweise hierzu unter: <https://bildung.rlp.de/inklusion> und der Auswahl „Nachteilsausgleich“